

24.09.92

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung und Strukturverbesserung der
gesetzlichen Krankenversicherung
(Gesundheits-Strukturgesetz 1993)

Punkt 4 a der 646. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1992

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 7 Nr. 4 (§ 9 Abs. 3 KHG)

Artikel 7 Nr. 4 wird gestrichen.

Begründung:

Die Jahrespauschale zur Förderung kurzfristiger Anlagegüter und des kleinen Bauaufwands ist nach geltendem Recht von den Ländern festzulegen. Dazu gehören auch die Bemessungskriterien. Dies sind in fast allen Bundesländern die Bettenzahl sowie Förderstufen und Versorgungsstufen der Krankenhäuser. Dazu gibt es länderverschiedene Varianten.

Die vorgesehene Neuregelung engt den erst 1985 erweiterten Gestaltungsspielraum der Länder wesentlich ein. Dieser Eingriff in die Länderkompetenz ist abzulehnen. Es muß vielmehr den Ländern überlassen bleiben, die geeigneten Bemessungskriterien selbst festzulegen.

560/29

- 2 -

Mit der diesem Anliegen entsprechenden Streichung von Nr. 4 Buchstabe a entfällt auch die in Buchstabe b vorgesehene redaktionelle Anpassung.